

### **1. Veranstalter**

Veranstalter ist die Stadt Laatzten, Team Kinder- und Jugendbüro (- nachstehend "Träger" genannt). Bei den Programmen handelt es sich um Maßnahmen im Sinne des § 11 des Achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII).

### **2. Anmeldung und Vertragsabschluss**

Den Angeboten des Trägers kann sich grundsätzlich jede/jeder Jugendliche bzw. jedes Kind aus der Stadt Laatzten anschließen, sofern das jeweilige Maßnahme (auch Programm genannt) keine Teilnahmebeschränkung (z. B. nach Alter oder Geschlecht) vorgibt.

In besonderen Fällen (z.B. wenn nicht alle Plätze mit Teilnehmer/-innen aus Laatzten belegt werden können) besteht auch für Kinder und Jugendliche, die nicht im Bereich der Stadt Laatzten wohnen, die Möglichkeit der Teilnahme.

Die Entscheidung hierüber wird vom Träger stets im Einzelfall geprüft bzw. getroffen.

Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von den oder dem Personensorgeberechtigten zu unterschreiben.

Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt wurde.

Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die

- Ausschreibung,
- Teilnahmebedingungen,
- schriftliche Bestätigung.

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt wurden.

### **3. Zahlungsbedingungen**

Nach Empfang der Zahlungsaufforderung, die als Rechnung gilt, ist der Gesamtbetrag spätestens bis zu dem, in der Zahlungsaufforderung genannten Termin einzuzahlen. Kontonummer und Verwendungszweck sind hierbei zu beachten.

### **4. Vorbereitungstreffen**

Vor Beginn der Programme finden in der Regel Vorbereitungstreffen statt, zu denen schriftlich eingeladen wird. Die Vorbereitungstreffen sind ein wichtiger Bestandteil der Programme. Die Teilnehmer/-innen und ihre Personensorgeberechtigten verpflichten sich, an den angesetzten Vorbereitungstreffen teilzunehmen. Der Träger behält sich das Recht vor, Teilnehmer/-innen, die an diesen Treffen nicht teilnehmen, vom Programm auszuschließen.

### **5. Leitung**

Alle Programme werden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros oder durch Aus- und Fortbildung qualifizierten ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen geleitet und durchgeführt. Den Anweisungen der Mitarbeiter/-innen ist Folge zu leisten.

### **6. Verhalten der Teilnehmer/-innen am Programmort**

Der Träger ist berechtigt, Teilnehmer/-innen, die den Anordnungen der Mitarbeiter/-innen zuwiderhandeln, gegen die Haus-, Freizeit- oder Campordnung verstoßen oder irgendwelche strafbaren Handlungen begehen, auf deren Kosten nach Hause zu schicken. Die Personensorgeberechtigten erklären durch Unterschrift auf der Anmeldung ihr Einverständnis zu solchen Maßnahmen und verpflichten sich, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

### **7. Krankenversicherung**

Die Teilnehmer/-innen müssen Mitglied einer Krankenkasse sein oder für die Dauer des Programms eine Krankenversicherung abschließen. Bei Programmen innerhalb Deutschlands ist eine Krankenversichertenkarte, bei Programmen im Ausland ist ggf. nach Aufforderung ein internationaler Anspruchsausweis mitzuführen bzw. den Mitarbeiter/-innen zu übergeben. Vom Träger entgegenkommenderweise verauslagte Behandlungs-, Arznei-, Fahrt- oder sonstige Kosten sind in jedem Fall von den Personensorgeberechtigten unabhängig von der Erstattung durch Krankenkassen zurückzuzahlen.

### **8. Rücktritt durch den/die Teilnehmer/-in**

Der/die Teilnehmer/-in kann jederzeit von der Maßnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss aus

Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Das Eingangsdatum der Rücktrittsmeldung gilt als Rücktrittszeitpunkt. Nichtzahlung fälliger Beiträge ersetzt keinesfalls eine Rücktrittserklärung.

Ohne schriftliche Rücktrittserklärung werden 100 Prozent des Teilnahmebetrages fällig.

Der Träger ist berechtigt, für den Rücktritt eine Bearbeitungsgebühr von 20,- € zu erheben. Erfolgt die schriftliche Rücktrittserklärung innerhalb der letzten 21 Tage vor Reise- bzw. Maßnahmenbeginn, ist der Träger berechtigt eine Entschädigung von 80 Prozent des Teilnahmebetrages, mindestens jedoch 20,- € zu berechnen, wenn der freigewordene Platz nicht anderweitig besetzt werden kann.

Alternativ ist es dem Träger möglich, die ihm entstehenden Kosten wie Stornogebühren von Vertragsunternehmen oder andere tatsächlich entstandenen Kosten vom Teilnehmerbeitrag einzubehalten bzw. zu berechnen. Die Entscheidung, welches Verfahren gewählt wird, trifft der Träger.

Der/die Teilnehmer/-in ist berechtigt, bis zum Reisebeginn eine/n andere/n geeignete/n Teilnehmer/-in zu benennen. Bei der Benennung von Ersatzpersonen hat der Träger die Möglichkeit von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Muss der Träger widersprechen, so gelten die Rücktrittsbedingungen (8.). Die Benennung von Ersatzpersonen muss schriftlich erfolgen.

### **9. Rücktritt durch den Träger der Maßnahme**

Der Träger ist berechtigt, bis zwei Wochen vor Beginn des Programms abzusagen, wenn die dafür vorgesehene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die Teilnahmegebühr umgehend und ohne Abzug zurückgezahlt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Der Träger kann ohne Einhaltung einer Frist die Teilnahmebestätigung zurücknehmen, wenn durch den/die Teilnehmer/-in bzw. den/die Personensorgeberechtigten die Teilnahmebedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. In diesem Fall behält der Träger den Anspruch auf den Teilnahmebetrag.

### **10. Gesundheitszustand der Teilnehmer/-innen**

Sofern ansteckende Krankheiten bestehen, ist eine Teilnahme wegen Gefährdung der Mitreisenden nicht möglich. Der Träger ist berechtigt, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über den Gesundheitszustand des/der Teilnehmers/Teilnehmerin zu verlangen. Ergibt die ärztliche Bescheinigung, dass der/die Angemeldete gesundheitlich zur Teilnahme an dem Programm nicht geeignet ist, ist er/sie vom Programm ausgeschlossen, und es gelten die Regelungen über den Rücktritt durch den/die Teilnehmer/-in (s. Nr. 8).

### **11. Außergewöhnliche Umstände**

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Programme durch Währungsschwankungen, nicht vorhersehbare Preissteigerungen, Kürzungen in öffentlichen Haushalten, veränderte politische Situationen, Naturkatastrophen, Zerstörung von Unterkünften oder andere Vorfälle nicht voraussehbarer höherer Gewalt erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen sind die Teilnahmebeiträge ohne Abzug zurückzuzahlen. Muss ein Programm nach Antritt vorzeitig beendet werden, kann der Träger für die von ihm erbrachten und in diesem Zusammenhang noch zu erbringenden Leistungen eine entsprechende Entschädigung verlangen. Der Träger ist, falls das Programm die Beförderung mit umfasst, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen verpflichtet. Sofern hierbei Mehrkosten entstehen, haben beide Parteien diese je zur Hälfte zu zahlen.

### **12. Versagung von Erstattungen**

Erstattungen bzw. Teilerstattungen werden nicht vorgenommen, wenn der/die Teilnehmer/-in aus Krankheitsgründen, Heimweh oder sonstigen von ihm/ihr zu tragenden Gründen vorzeitig den Programmort verlassen muss bzw. später oder gar nicht zum Programmort kommt. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer aus den unter Punkt 6 genannten Gründen vorzeitig abreisen muss.

### **13. Haftungsbeschränkung**

Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Für alle Fälle, in denen der/die Teilnehmer/-in in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme einen Schaden erleidet oder Dritten einen Schaden zufügt, übernimmt die Stadt Laatzten, mit Ausnahme aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung heraus, keine Haftung. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, der Mitglieder oder Beauftragten beruhen. Die Stadt Laatzten übernimmt keine Haftung für abhanden gekommenes Reisegepäck. Den Abschluss einer Reisegepäckversicherung stellen wir den Teilnehmern ausdrücklich anheim.